



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

25. Februar 2021

Nr. 2021-111 R-630-13 Kleine Anfrage Claudia Gisler, Bürglen, zu «Der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund»: Antwort des Regierungsrats; Zirkularbeschluss

I. Ausgangslage

Am 11. Februar 2021 reichte Landrätin Claudia Gisler, Bürglen, gestützt auf Artikel 130 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121), eine Kleine Anfrage zu «Der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund» ein. Die Fragen zielen auf die generelle Maskentragepflicht für die Oberstufe, die der Regierungsrat am 26. Januar 2021 beschlossen hatte (RRB Nr. 2021-41), indem er das Reglement zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales COVID-19-Reglement; RB 30.2217) verabschiedete. In Reaktion darauf erhielt der Regierungsrat am 1. Februar 2021 einen offenen Brief mit der Aufforderung, umgehend von dieser Maskentragetragpflicht abzusehen. Diesen Brief beantwortete der Regierungsrat am 9. Februar 2021; wobei er an seinem Beschluss zur Maskentragetragpflicht festhielt.

II. Vorbemerkungen

Der Regierungsrat ist bestrebt, das Wohl der Kinder und Jugendlichen auch in den anspruchsvollen Zeiten der Corona-Pandemie in allen Aspekten so gut als möglich zu schützen. Mit Blick auf das Bildungswesen im Kanton Uri geht es darum, den Präsenzunterricht an den Schulen so lange wie möglich aufrecht zu erhalten, da der Fernunterricht die Qualität des Präsenzunterrichts nicht erreichen kann und die Schule ein wichtiger Ort der sozialen Interaktion ist. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat am 26. Januar 2021 eine befristete Maskentragetragpflicht für die Oberstufe beschlossen, um Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende sowie Lehrpersonen so gut als möglich vor Ansteckungen mit COVID-19 bzw. vor weitreichenden Quarantänemassnahmen zu schützen. Diese steht im Einklang mit den Erkenntnissen und Empfehlungen der massgebenden Fachgremien und -experten (kantonsärztlicher Dienst, wissenschaftliche Taskforce des Bunds, Organisation der Schweizer Kinderärztinnen und Kinderärzte). Zudem ist der Regierungsrat aufgrund von Gesprächen, Stellungnahmen und direkten Rückmeldungen von Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Behördenmitgliedern der Meinung, dass die Maskentragetragpflicht an der Oberstufe von einer grossen, wenn auch öffentlich oder medial stillen Mehrheit mitgetragen wird.

III. Antwort des Regierungsrats

1. *Bei der Antwort auf den Brief von über 650 besorgter Eltern und Grosseltern schreibt der Regierungsrat, dass der Beschluss zur Maskentragpflicht zum Wohl der Kinder ist. Wie lässt sich dies vereinbaren mit der Aussage vom Regierungsrat in der Medienmitteilung vom 19. Oktober 2020: «Für viele Schülerinnen und Schüler ist es enorm wichtig, die Mimik und die Mundbewegungen der Lehrpersonen lesen zu können.» Und werden für einen nicht evidenzbasierten Schutz und nicht garantierte Offenhaltung der Schule Abstriche bei der Qualität gemacht?*

Für viele Schülerinnen und Schüler ist es in der Tat enorm wichtig, die Mimik und die Mundbewegungen der Lehrpersonen lesen zu können. Und auch das Umgekehrte ist der Fall: Für die Lehrpersonen ist es von grosser Bedeutung, die Mimik (und Gestik) der Schülerinnen und Schüler lesen zu können. In diesem Sinn ist eine Maskentragpflicht in der Schule - gleich ob für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen oder beide - eine nicht zu unterschätzende Hürde für einen gelingenden Unterricht. Im Vergleich zu anderen Kantonen der Schweiz hat der Regierungsrat denn auch spät eine generelle Maskentragpflicht für die Oberstufe verordnet (und er hat - anders als andere Kantone - bislang davon abgesehen, eine solche für Teile der Primarstufe zu beschliessen). Erst die neu auftretenden Virusmutanten und das mit ihnen verbundene Risiko einer unkontrollierten Ausbreitung von COVID-19 in Uri samt weitreichenden Quarantänemassnahmen für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie deren Angehörige haben den Regierungsrat veranlasst, die Maskentragpflicht an der Urner Oberstufe verbindlich einzufordern - nach Konsultierung des kantonsärztlichen Diensts bzw. basierend auf den Erkenntnissen und Empfehlungen der wissenschaftlichen Taskforce des Bunds sowie der Einschätzung der Organisation der Schweizer Kinderärztinnen und Kinderärzte. Die von der Kleinen Anfrage gemachte Unterstellung einer fehlenden Evidenzbasis für die getroffene Massnahme ist somit in aller Form zurückzuweisen. Zutreffend ist, dass die beschlossene Maskentragpflicht die Qualität des Präsenzunterrichts schmälert; sie hilft aber wirkungsvoll mit, eine faktische Rückkehr in den Fernunterricht zu verhindern bzw. so lange als möglich zu vermeiden und somit die Chancengerechtigkeit in der Bildung zu erhalten.

2. *Ebenso weist der Regierungsrat darauf hin, wenn das Tragen einer Maske einem Kind oder Jugendlichen aus physischen oder psychischen Gründen erwiesenermassen nicht zuzumuten sei, bleibe der Weg offen, sich mittels Arztzeugnis von der Maskentragpflicht entbinden zu lassen. Wie sind die Schulen für solche Fälle vorbereitet?*

Es gibt in der Schule in der Tat Situationen, in denen ein Zielkonflikt zwischen den aktuell geltenden Schutzmassnahmen und der Entbindung der Maskenpflicht von einzelnen Personen besteht. Das Recht auf Bildung sowie die Schulpflicht der Kinder und Jugendlichen sind indes sehr hoch zu gewichten. Deswegen haben Schülerinnen und Schüler, die mittels Arztzeugnis von der Maskentragpflicht befreit sind, dasselbe Anrecht auf Bildung wie alle anderen und dürfen deswegen nicht benachteiligt werden. Dessen sind sich die Schulen durchaus bewusst. Darüber hinaus haben die Schulen in Uri aufgrund ihres generell integrativen Ansatzes bereits jahrelange Erfahrung im Umgang mit verschiedenen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht unter Einschluss von einzelnen Schülerinnen und Schülern ohne Schutzmaske ist für die Schulen zwar eine Herausforderung, die aber durchaus gemeistert werden kann.

3. *Sind Kinder mit integrativer Sonderschulung in der Regelklasse automatisch von der Maskenpflicht befreit? Ist man sich der Problematik einer Stigmatisierung bewusst?*

Kinder und Jugendliche mit integrativer Sonderschulung in der Regelklasse sind nicht automatisch von der Maskentragpflicht befreit. Die Gründe für eine integrierte Sonderschulung sind sehr unterschiedlich, und viele der betroffenen Schülerinnen und Schüler können der Maskentragpflicht ohne weiteres nachkommen. Auch Kinder und Jugendliche mit integrativer Sonderschulung in der Regelklasse müssen also theoretisch mittels Arztzeugnis von der Maskentragpflicht entbunden werden, falls das Tragen der Maske aus physischen oder psychischen Gründen nicht zumutbar wäre. Der Regierungsrat geht aber davon aus, dass die Schulen im Einzelfall ihre integrierten Sonderschülerinnen und -schüler sehr gut kennen und durchaus einschätzen können, ob die Durchsetzung der Maskentragpflicht angebracht ist oder nicht. Was die in der Frage angedeutete Gefahr einer Stigmatisierung angeht: Da die Schulen - wie bereits erwähnt - aufgrund ihres generell integrativen Ansatzes bereits jahrelange Erfahrung im Umgang mit verschiedenen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler haben, sind sie sich dieser Gefahr durchaus bewusst, und sie können ihr entsprechend professionell begegnen.

4. *Ab welchem Entwicklungspunkt des Infektionsgeschehens an Schulen im Kanton Uri setzt der Regierungsrat auf Fernunterricht, ab welchem führt er die Maskentragpflicht auf Primarstufe ein und ab welchem wird die Maskentragpflicht wieder aufgehoben?*

Der Regierungsrat sieht bewusst keinen zahlenbasierten Automatismus für die Umstellung auf Fernunterricht und für die Einführung einer Maskentragpflicht auf Primarstufe vor. Aufgrund der volatilen Entwicklung der Pandemie mit vielen offenen Fragen (Verfügbarkeit und Wirksamkeit der Impfstoffe, Auftreten und Gefährlichkeit von neuen Mutanten, Verfügbarkeit von einfach zu handhabenden Tests, Entwicklung der bundesseitigen Vorgaben usw.) will sich der Regierungsrat nicht ohne Not in der eigenen Handlungsfreiheit einschränken. Er beobachtet die Lage laufend und wird weiterhin im Rahmen seiner Kompetenzen und in Absprache mit dem kantonsärztlichen Dienst bzw. basierend auf den Erkenntnissen und Empfehlungen der wissenschaftlichen Taskforce des Bunds sowie der Einschätzung der Organisation der Schweizer Kinderärztinnen und Kinderärzte die notwendigen Beschlüsse für die Bildung in Uri fällen. Darüber hinaus liegt es auch an den einzelnen Schulen in Uri, mit Blick auf die (lokale) Entwicklung der epidemiologischen Lage und die besonderen örtlichen Gegebenheiten jeweils massgeschneiderte Massnahmen zu ergreifen - so wie sie das in den vergangenen Monaten getan haben.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Sonderstab COVID-19 (via GSUD); Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Amt für Volksschulen; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion; Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.